

Bundessozialgericht  
- 8 RU 128/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

1) bis 3) .....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....  
g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S p i e l - m e y e r und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter G e n t n e r und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :I

Der an einer Lebercirrhose verstorbene Ehemann und Vater der Kläger Klaus B (B.) war vom April 1942 bis Dezember 1969 - abgesehen von Unterbrechungen - bei der Firma Industriewerke Lemm & Co. GmbH, Werk Augsburg (vormals Schuhfabrik Wessels), tätig. Noch zu seinen Lebzeiten (im Oktober 1970) wurde eine Anzeige über eine Berufskrankheit bei der Beklagten erstattet. Nach verschiedenen gutachtlichen Äußerungen verneinte der Staatliche Gewerbearzt, Facharzt für innere Krankheiten Dr. H , vom Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin in seinem Gutachten vom 4. August 1971 das Vorliegen einer Berufskrankheit. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21. Oktober 1971 die Gewährung von Unfallrente ab, weil die Lebererkrankung keine Berufskrankheit sei. Nach dem Tod des B. beantragten die Kläger Hinterbliebenenleistungen. Dr. E verneinte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit und dem Tod an Verblutungskollaps bei Oesophagusvarizen nach Lebercirrhose, worauf die Beklagte mit Bescheid vom 22. März 1972 auch die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ablehnte. Gegen beide Bescheide wurde Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben. Nachdem Facharzt für innere Krankheiten Dr. R zwei Gutachten erstattet hatte, zu denen Dr. H Stellung nahm, hat das SG, das beide Klagen miteinander verbunden hatte, mit Urteil vom 17. April 1973 die Klagen abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat Prof. Dr. F am 18. Juni 1974 ein Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstattet und u.a. zum Ausdruck gebracht, daß in dem speziellen Fall von B., der über 20 Jahre sicher toxisch-chemischen Substanzen ausgesetzt gewesen sei, von denen nach der neuesten Literatur mindestens zwei als lebertoxisch und damit cirrhogen anzusehen seien, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang der Lebererkrankung mit den Substanzen, denen er an seinem Arbeitsplatz ausgesetzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

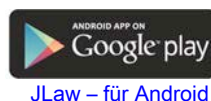
gewesen sei, anzunehmen und demnach seine Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen sei. Zu diesem Gutachten hat Dr. H erneut Stellung genommen und abermals das Vorliegen einer Berufskrankheit verneint. Daraufhin haben die Kläger u.a. beantragt, ein wissenschaftliches Obergutachten nach § 106 SGG (hilfsweise nach § 109 SGG) beizuziehen und zur Feststellung, mit welchen Stoffen und in welchem Umfang (insbesondere mit Tri und Toluol) der Verstorbene während der Berufstätigkeit in Berührung gekommen sei, den Zeugen D zu hören. Sie haben ferner angeregt, als weiteren Sachverständigen den Leiter der Medizinischen Technischen Universität München, Prof. Hans L , mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Mit Urteil vom 16. Januar 1975 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Kläger hinsichtlich der geltend gemachten Verletztenrente, des Sterbegeldes und der Überbrückungshilfe als unzulässig verworfen und hinsichtlich der Witwen- und Waisenrenten als unbegründet zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, die Berufung sei nicht nach § 150 Nr. 3 SGG (in vollem Umfang) zulässig, weil sie allein die Frage betreffe, ob die Lebercirrhose eine Berufskrankheit sei. Von der Beklagten sei im Verfahren auf Verletztenrente das Vorliegen einer Berufskrankheit verneint worden; diese Feststellung sei wegen der Unzulässigkeit der Berufung in bezug auf die Verletztenrente bindend geworden. Hinsichtlich der Hinterbliebenenansprüche sei jedoch zu prüfen, ob der Tod in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Berufskrankheit stehe. Dabei sei unbestritten, daß der Tod ursächlich auf die Lebercirrhose zurückzuführen sei; diese Erkrankung sei jedoch keine Berufskrankheit nach der 7. Berufskrankheitenverordnung. Denn die einzigen Stoffe, die für eine Leberschädigung in Betracht kämen, nämlich Tetrachlorkohlenstoff oder Chlorbenzol, seien nach den begründeten Feststellungen der Beklagten und des Sozialgerichts in dem Betrieb, in dem B. gearbeitet hatte, nicht verwendet worden, und diejenigen Chemikalien,

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unter deren Einwirkung B. gearbeitet habe, seien nicht lebertoxisch wirksam, sondern blut- bzw. nervenschädigend und somit für die Entstehung der Lebercirrhose nicht verantwortlich zu machen. Zwar habe Prof. Dr. F festgestellt, daß Trichloräthylen (Tri) und Toluol eine Leberschädigung verursachen könnten und daß dieser Zusammenhang den Vorgutachtern nicht bekannt gewesen zu sein scheine. Diese Auffassung sei jedoch nicht überzeugend. Prof. Dr. F sei fälschlich davon ausgegangen, B. sei über 20 Jahre toxisch-chemischen Substanzen ausgesetzt gewesen, während B. seine Tätigkeit als Werkmeister am 1. Februar 1958 beendet habe und danach nur noch als Versandleiter tätig gewesen sei. Auch schließe er insoweit unzulässigerweise von einer Möglichkeit auf eine hohe Wahrscheinlichkeit. Da Dr. H zudem dargelegt habe, daß diese Auffassung von Prof. Dr. F nach aller arbeitsmedizinischen Erfahrung nicht zu halten sei, zumal Übergangsstadien der Erkrankung hier fehlten und zwischen Beendigung der Exposition und der ersten Unpäßlichkeit (1958 bis 1967) ein Intervall von 9 Jahren liege, könne der Auffassung von Prof. Dr. F nicht gefolgt werden. Angesichts der übereinstimmenden Gutachten von Dr. H, Dr. R und Dr. E habe keine Veranlassung bestanden, noch ein wissenschaftliches "Obergutachten" von Amts wegen oder nach § 109 SGG einzuholen. Auch der Zeuge Dittmaier habe nicht gehört werden müssen.

Der erkennende Senat hat mit Beschluß vom 22. Oktober 1975 die Revision gegen das angefochtene Urteil zugelassen. Die Kläger rügen die Verletzung des § 551 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit der 7. Berufskrankheitenverordnung sowie der §§ 103, 106 und 128 SGG. Sie tragen im wesentlichen vor, die Beweisfrage, ob Trichloräthylen ("Tri") und Toluol eine Lebercirrhose verursachen könnten, sei offenkundig wissenschaftlich kontrovers. Prof. Dr. F habe seine Auffassung auf die allerneusten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Toxikologie (1973 und 1974) gegründet und

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



auf Seite 11 seines Gutachtens ausgeführt, die gegenteilige Auffassung von Dr. R widerspreche neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das LSG habe unter diesen Umständen Prof. Dr. F Gelegenheit geben müssen, sich mit den kritischen Einwänden von Dr. H auseinanderzusetzen; aus der Kontroverse hätte aber letztlich nur ein weiteres Gutachten einer anerkannten wissenschaftlichen Kapazität herausgeführt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, ein Gutachten, beispielsweise eines Toxikologen oder eines erfahrenen Leberspezialisten, über die Streitfrage einzuholen. Auch Arbeitsmediziner seien verpflichtet, in ihre Überlegungen neueste Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft miteinzubeziehen.

Die Kläger beantragen,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Augsburg vom 17. April 1973 sowie die Bescheide der Beklagten vom 21. Oktober 1971 und 22. März 1972 aufzuheben und festzustellen, daß es sich bei der Lebercirrhose, die zum Tode des Versicherten Klaus B geführt hat, um eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit gehandelt habe, sowie die Beklagte zu verurteilen, aus Anlaß des Todes von Klaus B den Klägern die entsprechenden Hinterbliebenen-Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das LSG-Urteil für zutreffend; ein Verfahrensmangel liege nicht vor.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -

## II

Die Revision ist im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG dem von den Klägern gestellten Beweisantrag, das Gutachten einer anerkannten wissenschaftlichen Kapazität (genannt wurde im Verfahren vor dem LSG Prof. Dr. Hans L. München) hätte entsprechen oder wenigstens einen Toxikologen oder erfahrenen Leberspezialisten hätte hören müssen (Verstoß gegen § 103 SGG). Zwar hat sich das LSG für seine Auffassung auf mehrere gutachtliche Äußerungen, darunter auch mehrfache verneinende Beurteilungen des Staatlichen Gewerbearztes Dr. H., gestützt. Aus dem Gutachten des Prof. Dr. F. mußte es jedoch den Eindruck gewinnen, daß insbesondere neueste wissenschaftliche Erkenntnisse der Toxikologie geeignet sein könnten, die früheren medizinischen Beurteilungen in Frage zu stellen. So heißt es auf S. 11 des Gutachtens des Prof. Dr. F., daß das Gutachten des Dr. R. vom 21. Juli 1972 in einem entscheidenden Punkt "neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen" widerspreche. Dabei hat es sich um den zuletzt vor Prof. Dr. F. zu Wort gekommenen Gutachter gehandelt, wenn man von den mehrfachen Stellungnahmen des Staatlichen Gewerbearztes Dr. H., die stets zu einem ablehnenden Ergebnis gelangten, absieht. Zwar hat das LSG zu Recht betont, daß der Staatliche Gewerbearzt besondere Fachkenntnisse aufgrund seiner industriehygienischen Praxis besitze; daß dies aber auch für neueste toxikologische Erkenntnisse gilt, ist im Urteil nicht hinreichend dargelegt. Soweit das LSG das Gutachten des Prof. Dr. F. deshalb als falsch ansieht, weil B. nicht "über 20 Jahre toxisch-chemischen Substanzen ausgesetzt" gewesen sei, übersieht es, daß diese Zahl nur in der Zusammenfassung genannt ist, während es bei den präzisen Ausführungen zu den chemischen Substanzen (darunter Toluol und Trichloräthylen) heißt, der "Kontakt mit den verschiedenen Substanzen" habe "zum Teil mehr als 10 Jahre" betragen (S. 4 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Gutachtens). Im übrigen hat auch Dr. H in seiner letzten Stellungnahme vom 28. September 1974 betont, die Möglichkeit, daß die Lebercirrhose durch die erörterten chemischen Substanzen hervorgerufen worden ist, sei "auch nie bestritten" worden (LSG-Akte Bl. 50). Außerdem hat das LSG hervorgehoben, es sei nicht zu übersehen, daß letztlich die Frage nach der Ursache des tödlich verlaufenden Leberleidens offen bleiben müsse, zumal andere evidente Ursachen nicht nachzuweisen seien (vgl. S. 10 des Urteils). Bei dieser Sachlage hätte das LSG, wenn es dem einzigen im Berufungsverfahren eingeholten neutralen Gutachten nicht folgen wollte, die von den Klägern beantragte oder eine anderweitige Beweiserhebung in der genannten Richtung durchführen müssen.

Das LSG-Urteil leidet aber noch an einem weiteren Verfahrensmangel, der bei der zugelassenen Revision von Amts wegen zu beachten war. Zu Unrecht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Berufung zum Teil unzulässig sei, weil kein Streit über den ursächlichen Zusammenhang im Sinne des § 150 Nr. 3 SGG vorliege. Abgesehen davon, daß es auf S. 9 des Urteils selbst ausführte, es sei zu prüfen, "ob der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer Berufskrankheit steht", trifft es nicht zu, daß die Berufung "allein die Frage, ob die Lebercirrhose eine Berufskrankheit war", betreffe. Das wäre hier nur dann der Fall, wenn feststünde, daß die Lebercirrhose zwar durch den Kontakt mit beruflichen Substanzen verursacht worden ist, aber streitig wäre, ob diese Substanzen in der Berufskrankheiten-Liste enthalten oder die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt sind. Das LSG hat aber im Gegenteil festgestellt, daß die Lebercirrhose deswegen nicht als Berufskrankheit anzuerkennen sei, weil die einzigen Stoffe, die für eine Leberschädigung in Betracht kommen könnten, nämlich Tetrachlorkohlenstoff oder Chlorbenzol, in dem Betrieb, in dem B. gearbeitet habe, nicht verwendet worden seien und daß die Chemikalien, unter deren Einwirkung B. gearbeitet habe, nicht lebertoxisch wirksam, sondern blut- bzw. nervenschädigend und somit für die Entstehung



der Lebercirrhose nicht verantwortlich zu machen seien. Es geht somit - auch bei der Verletztenrente - nicht "allein" um die Frage, ob eine Berufskrankheit vorliegt, sondern vor allem - wenn nicht überhaupt nur - darum, ob die genannten Chemikalien die Lebercirrhose verursacht haben; der gesamte Streit geht also gerade nicht lediglich darum, ob eine bestimmte "Krankheit als Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen ist" (BSG 4, 215, 218), vielmehr liegt ein echter Streit über den ursächlichen Zusammenhang vor, der die Berufung nach § 150 Nr. 3 SGG in vollem Umfang statthaft macht.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das zunächst die unterbliebene weitere Sachaufklärung nachzuholen haben wird.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)